

**Stand:
12/2021**

Informationen zur Elternzeit

- 1. Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung für Beamtinnen und Beamte sowie Anwärtnerinnen und Anwärter**
- 2. Beihilfeanspruch**

- 1. Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung für Beamtinnen und Beamte sowie Anwärtnerinnen und Anwärter**

Während der Elternzeit können Ihnen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet werden.

Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A9 können lediglich einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten.

1.1 Höhe der Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung

1.1.1 Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 9

Die Erstattung beträgt 31,00 EUR. Für die Erstattung gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie zahlen während Ihrer Elternzeit Beiträge für Ihre personenbezogene Krankenversicherung. Beiträge, die lediglich eine Anwartschaft für eine spätere Krankenversicherung begründen, und Beiträge zu privaten Zusatzversicherungen können nicht anerkannt werden.
- Sie haben im Monat vor Beginn der Elternzeit Dienstbezüge erhalten. Ihre Bezüge dürfen zu diesem Zeitpunkt die gültige Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben (bis 31.12.2019 5.062,50 EUR pro Monat, ab dem 01.01.2020 5.212,50 EUR pro Monat). Bestimmte Bestandteile der Bezüge, wie zum Beispiel der Familienzuschlag bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Erstattung wird Ihnen automatisch bewilligt. Hierfür müssen Sie keinen Antrag stellen. Es ist erforderlich, dass Sie Ihre Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung und die Höhe Ihres monatlichen Beitrages nachweisen, indem Sie eine Kopie Ihres aktuellen Versicherungsscheines beim LBV einreichen. Aus dem aktuellen Versicherungsschein müssen die monatlichen Beiträge hervorgehen, die Sie für Ihre eigene Person entrichten. Auch die Beitragszusammensetzung muss aus dem Nachweis hervorgehen.

Sollte der monatliche Beitrag für Ihre Krankenversicherung weniger als 31,00 EUR betragen, fällt der Zuschuss entsprechend geringer aus. Liegt nur für einen Teil des Monats eine Elternzeit vor, besteht der Anspruch auch nur bezüglich der Krankenkassenbeiträge, die auf diesen Teil des Monats entfallen.

Zusätzlich bitte ich die Hinweise unter Punkt 1.3 zu beachten!

1.1.2 Beamtinnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 und Anwärtinnen und Anwärter

Auf Antrag werden Ihnen die vollen Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen. Die Erstattung erfolgt für Sie selbst und für die bei Ihnen im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder, wenn

- Sie Basiselterngeld oder Elterngeld plus erhalten oder
- Sie kein Basiselterngeld oder Elterngeld plus erhalten und Sie nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Ausschluss von Selbstbehalten) werden nicht erstattet.

Sofern Sie während der Elternzeit kein Basiselterngeld oder Elterngeld plus beziehen und eine Erwerbstätigkeit von mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, werden 31 EUR zur Krankenversicherung erstattet.

Bezüglich der Beitragserstattung für Kinder bitte ich die zusätzlichen Hinweise unter Punkt 1.3 zu beachten.

1.1.3 Allgemeine Hinweise für alle Beamtinnen und Beamte sowie alle Anwärtinnen und Anwärter

Die Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung ist in der Regel steuerfrei nach § 3 Nr. 62 des Einkommensteuergesetzes. Der Anspruch auf die Erstattung ergibt sich aus § 13 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.

Sollten Sie allerdings laufende Bezüge und einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, kann dies zu einer Steuereinbehaltung führen.

1.2 Besonderheit, wenn Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht

Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung können Ihnen nicht erstattet werden, wenn Sie Anspruch auf freie Heilfürsorge haben (Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei).

Allerdings ist eine Beitragserstattung zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder möglich, wenn die unter Punkt 1.1.2 genannten Voraussetzungen vorliegen und Sie zu dem dort genannten Personenkreis gehören (z.B. Kommissaranwärter/in).

1.3 Besonderheiten, wenn die Kinder bei mehreren Personen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind

Beamtinnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 sowie alle Anwärtinnen/Anwärter

- Wird die Elternzeit nur von Ihnen in Anspruch genommen und wird einer anderen Person (z.B. anderer Elternteil) der Familienzuschlag für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder gezahlt, können für die Kinder keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet werden.
- Sollte eine gemeinsame Elternzeit mit dem anderen Elternteil bestehen, hat dies allerdings keine Auswirkung auf die Beitragserstattung für Ihre Person.

Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 9

- Nehmen die Eltern **gemeinsam** Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

2. Beihilfeanspruch

Während der Zeit der Elternzeit können Sie eine Beihilfe erhalten, und zwar

- als berücksichtigungsfähige Angehörige oder als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines beihilfeberechtigten Ehegatten oder, falls der Ehegatte nicht beihilfeberechtigt ist,
- aus eigenem Anspruch.

Während der Elternzeit ist eine beitragsfreie Mitversicherung über den Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Sollten Sie weitere Fragen zur Beihilfe haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle.